

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

21. Jahrgang

Wittmund, den 30. Juni 2000

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2000	37
--	----

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2000	38
Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2000	38
Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2000	38
Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2000	39
Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2000	39
Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2000	39
Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2000	40
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ für das Haushaltsjahr 2000	40
Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 1997 und 1998 der Stadt Esens	40
Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1998 der Samtgemeinde Esens	41
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel Betr. Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1999	41
Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Kurbeitragsatzung)	41
Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)	43
Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Nenndorferfeld“ der Gemeinde Nenndorf	43
Widmung von Straßen im Baugebiet „Unteres Jüchen“ der Stadt Esens	44

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2000

Auf Grund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 04. April 2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 105 209 300,00 DM
in der Ausgabe auf 119 757 600,00 DM

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 13 536 200,00 DM
in der Ausgabe auf 13 536 200,00 DM
festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Wittmund für das Haushaltsjahr 2000 wird

im Erfolgsplan mit
Erträgen in Höhe von 29 600 000,00 DM
Aufwendungen in Höhe von 29 600 000,00 DM

im Vermögensplan mit
Einnahmen in Höhe von 2 624 000,00 DM
Ausgaben in Höhe von 2 624 000,00 DM
festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf für das Haushaltsjahr 2000 wird

im Erfolgsplan mit
Erträgen in Höhe von 894 200,00 DM
Aufwendungen in Höhe von 894 200,00 DM

im Vermögensplan mit
Einnahmen in Höhe von 130 000,00 DM
Ausgaben in Höhe von 130 000,00 DM
festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für die Einrichtung „Kurzzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund für das Haushaltsjahr 2000 wird

im Erfolgsplan mit
Erträgen in Höhe von 606 000,00 DM
Aufwendungen in Höhe von 606 000,00 DM

im Vermögensplan mit
Einnahmen in Höhe von 46 000,00 DM
Ausgaben in Höhe von 46 000,00 DM
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5 640 000,00 DM festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Wittmund wird auf 250 000,00 DM festgesetzt.

Im Vermögensplan des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Einrichtung „Kurzzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2 040 000,00 DM festgesetzt.

Im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Wittmund werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Einrichtung „Kurzzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 17 000 000,00 DM festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses Wittmund in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4 900 000,00 DM festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des

Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80000,00 DM festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Einrichtung „Kurzzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50000,00 DM festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreismulage wird auf 53,7 v. H. der Steuerkraftmesszahlen und der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden und auf 53,7 v. H. der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der Samtgemeinden festgesetzt.

Wittmund, den 04. April 2000

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Schultz

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, am 22. 05. 2000 unter dem Aktenzeichen 202.14-10302/62-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 3. 7. 2000 bis einschließlich 11. 07. 2000 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, öffentlich aus.

Wittmund, den 07. Juni 2000

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2000

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74), hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 13. April 2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	15 493 700 DM
in der Ausgabe auf	17 293 600 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	5 130 000 DM
in der Ausgabe auf	5 130 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 390 000 DM festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 300 000,00 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
 - b) für Gewerbebetriebe (Grundsteuer B) 340 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

Langeoog, den 14. April 2000

Der Bürgermeister

(L. S.)

Der Gemeindedirektor

U. Lümekemann

F. Göken

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - hat gemäß § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539), die erforderliche Genehmigung unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Lgg am 19. 06. 2000 erteilt. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO vom 3. 7. bis 11. 7. 2000 im Rathaus - Kämmererei - 26465 Langeoog, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Langeoog, den 19. Juni 2000

Inselgemeinde Langeoog
Der Gemeindedirektor
Frerich Göken

Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2000

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 8. März 2000 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	616 100 DM
in der Ausgabe auf	616 100 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	194 000 DM
in der Ausgabe auf	194 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 300 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 300 v. H.
3. Gewerbesteuer 300 v. H.

Dunum, den 8. März 2000

Gemeinde Dunum
Reents
Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich..

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. 7. bis 11. 7. 2000 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Dunum, Alter Postweg 4, öffentlich aus.

Reents
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2000

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 7. April 2000 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1019400 DM
in der Ausgabe auf	1019400 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	704600 DM
in der Ausgabe auf	704600 DM
festgesetzt.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 330 v. H.
3. Gewerbesteuer 330 v. H.

Holtgast, den 7. April 2000

Gemeinde Holtgast

(L. S.)

Freese
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. 7. bis 11. 7. 2000 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Holtgast, Ziegeleistraße 5, öffentlich aus.

Freese
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2000

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 8. Februar 2000 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	437000 DM
in der Ausgabe auf	437000 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	124500 DM
in der Ausgabe auf	124500 DM
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 300 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 300 v. H.
3. Gewerbesteuer 300 v. H.

Moorweg, den 8. Februar 2000

Gemeinde Moorweg

(L. S.)

Tobias
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. 7. bis 11. 7. 2000 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Moorweg, Schulweg 5, öffentlich aus.

Tobias
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2000

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 24. Februar 2000 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	845700 DM
in der Ausgabe auf	845700 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	983500 DM
in der Ausgabe auf	983500 DM
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 267800 DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 300 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 300 v. H.
3. Gewerbesteuer 300 v. H.

Stedesdorf, den 24. Februar 2000

(L. S.)

Gemeinde Stedesdorf
Blesené
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 30. 05. 2000 unter dem Aktenzeichen 20/083-01/Std erteilt. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 03. 07. bis 11. 07. 2000 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Stedesdorf, Brooksweg 4, öffentlich aus.

Blesené
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2000

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 13. April 2000 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1016800 DM
in der Ausgabe auf	1016800 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	443800 DM
in der Ausgabe auf	443800 DM
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

werden nicht veranschlagt. § 3
 Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt. § 4
 Kassenkredite werden nicht beansprucht. § 5
 Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:
 1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 330 v. H.
 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 330 v. H.
 3. Gewerbesteuer 330 v. H.
 Werdum, den 13. April 2000

Gemeinde Werdum
 Hass
 Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der NGO vom 3. bis 11. Juli 2000 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Im Gastfeld 6, öffentlich aus.

Hass
 Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2000

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 3. April 2000 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird im Verwaltungshaushalt
 in der Einnahme auf 9 549 000 DM
 in der Ausgabe auf 9 549 000 DM
 im Vermögenshaushalt
 in der Einnahme auf 4 303 000 DM
 in der Ausgabe auf 4 303 000 DM
 festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Esens für das Haushaltsjahr 2000 wird

im Erfolgsplan
 mit Erträgen in Höhe von 744 000 DM
 mit Aufwendungen in Höhe von 744 000 DM
 im Vermögensplan
 mit Einnahmen in Höhe von 121 000 DM
 mit Ausgaben in Höhe von 121 000 DM
 festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Stadtwerke Esens werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Stadtwerke Esens werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

Für die Sonderkasse der Stadtwerke Esens werden Kassenkredite nicht beansprucht.

Nachrichtlich: § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 310 v. H.
 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 330 v. H.
 3. Gewerbesteuer 330 v. H.

Esens, den 3. April 2000

Stadt Esens

Ebrecht (L. S.) **Thüer**
 Bürgermeister Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 3. 7. bis 11. 7. 2000 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 30, öffentlich aus.

Thüer
 Stadtdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ für das Haushaltsjahr 2000

Auf Grund des § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 07. Juni 1939 in der Fassung der Verordnung vom 11. Juni 1940 (Nieders. GVBl. Sb. II, S. 109) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 1985 (Nieders. GVBl. S. 246) in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Zeit gültigen Fassung hat die Verbandversammlung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ in der Sitzung am 05. 04. 2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird im Verwaltungshaushalt
 in der Einnahme auf 705.244 DM
 in der Ausgabe auf 705.244 DM
 im Vermögenshaushalt
 in der Einnahme auf 113.056 DM
 in der Ausgabe auf 113.056 DM
 festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2000 wird auf 300.000 DM festgesetzt. Sie wird wie folgt aufgebracht:

Landkreis Wittmund 150.000 DM
 Stadt Wittmund 150.000 DM

Wittmund, den 05. April 2000

Sell

Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 6 Abs. 1 i. V. m. § 29 des Zweckverbandsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch die Bezirksregierung Weser-Ems am 20. 06. 2000 unter dem Aktenzeichen 202.15-10302/114 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 S. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 03. 07. bis 11. 07. 2000 im Deutschen Sielhafenmuseum, Pumphausen 3 (Alte Pastorei), 26409 Wittmund-Carolinensiel, öffentlich aus.

Carolinensiel, den 23. Juni 2000

Sell

Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 1997 und 1998

der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 3. April 2000 die um die Stellungnahme des Stadtdirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnungen 1997 und 1998 beschlossen und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen mit Anlagen und die Schlussberichte mit Stellungnahme liegen vom 3. Juli bis 11. Juli 2000 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 30, Am Markt 2, 26427 Esens, öffentlich aus.

Thüier
Stadtdirektor

Bekanntmachung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1998 der Samtgemeinde Esens

Der Rat der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 21. Juni 2000 den um die Stellungnahme des Samtgemeindedirektors ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnung 1998 beschlossen und dem Samtgemeindedirektor Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit Anlagen und der Schlussbericht mit Stellungnahme liegen vom 3. Juli bis 11. Juli 2000 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 30, Am Markt 2, 26427 Esens, öffentlich aus.

Thüier
Samtgemeindedirektor

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens am Harlesiel Betr.: Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1999

Der Verbandsausschuss des Zweckverbandes zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens Harlesiel hat in seiner Sitzung am 8. Juni 2000 gemäß § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes i. V. mit § 101 Abs. 1 NGO sowie § 7 Abs. 2 Ziff. 3 der Zweckverbandssatzung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1999 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt. Der Beschluss über die Jahresrechnung 1999 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes i. V. mit § 101 Abs. 2 NGO sowie § 20 der Zweckverbandssatzung öffentlich bekannt gegeben. Die Jahresrechnung 1999 mit Anlagen und der Schlussbericht mit Stellungnahme liegen vom 10. Juli bis 18. Juli 2000 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Harlesiel, Fuhrmann Str. 4, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 13. Juni 2000

Enno Ludwig Peters
Verbandsvorsteher

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Kurbeitragsatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 17. Dezember 1998 (Nds. GVBl. S. 710), in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 29. Mai 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Neuharlingersiel ist mit ihrem Ortsteil Neuharlingersiel als Nordseeheilbad und mit ihren Ortsteilen Ostbense, Seriem und Altharlingersiel als Küstenbadeort staatlich anerkannt.
- 2) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr in diesen Ortsteilen dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen), erhebt die Gemeinde Neuharlin-

gersiel einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

- 3) Das Gebiet der anerkannten Ortsteile wird für die Erhebung des Kurbeitrages in nachstehende Kurbezirke eingeteilt:

Kurbezirk 1:
Ortsteil Neuharlingersiel und Teile des Ortsteiles Seriem
Kurbezirk 2:
Ortsteile Ostbense und Altharlingersiel und Teile des Ortsteiles Seriem

Die Abgrenzung der beitragspflichtigen Gebiete ergibt sich aus der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- 4) Der Kurverein Neuharlingersiel e. V. wird beauftragt, die Kurbeiträge im Auftrage und im Namen der Gemeinde Neuharlingersiel einzuziehen und gemäß § 1 Abs. 1 zweckentsprechend zu verwenden.
- 5) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde Neuharlingersiel entsprechender Teil des Aufwands außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anders bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.
- 6) Der beitragsfähige Aufwand umfasst die Leistungsentgelte an den Kurverein Neuharlingersiel e. V., dessen sich die Gemeinde Neuharlingersiel bedient, die Fremdenverkehrseinrichtungen herzustellen bzw. zu unterhalten sowie den durch die Gemeinde Neuharlingersiel getragenen Aufwand. Zu den Fremdenverkehrseinrichtungen zählen insbesondere:

- Gästebetreuung
- Gästeinformationszentrum
- Haus des Gastes
- Kurmittelhaus
- Hallenbad
- Sielhof
- Strand
- Campingplatz
- Kurpark

Die Leistungen des Kurvereins Neuharlingersiel e. V. im Sinne des Absatzes 2 für die Gemeinde Neuharlingersiel werden wie folgt gedeckt: Zu 100 % durch Kurbeiträge.

§ 2

Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Nordseeheilbad oder in dem als Küstenbadeort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

§ 3

Befreiungen

- 1) Vom Kurbeitrag sind befreit:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 2. jede 5. und weitere Person einer Familie, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind.
 3. Kinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenersatzung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
 4. Teilnehmer an den von der Gemeinde Neuharlingersiel oder vom Kurverein Neuharlingersiel e. V. anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen für die ersten drei Tage des Aufenthaltes.
 5. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
 6. Schwerbehinderte mit einer Erwerbsminderung von mindestens 80%.
 7. Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit einer Erwerbsminderung von mindestens 80%, die lt. amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind.
- 2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4

Beitragshöhe

- 1) Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober jedes Jahres erhoben.
- 2) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt im Kurbezirk 1 je Tag:

ab 1. Januar 2001

- | | | |
|--|---------|---------|
| a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres | 3,00 DM | 3,20 DM |
| b) für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (6 bis 15 Jahre) | 2,00 DM | 2,00 DM |

Der Kurbeitrag beträgt im Kurbezirk 2 je Tag:

ab 1. Januar 2001

- | | | |
|--|---------|---------|
| c) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres | 2,50 DM | 2,70 DM |
| d) für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (6 bis 15 Jahre) | 1,80 DM | 1,80 DM |

- 3) Der Beitragspflichtige kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 2 einen Saisonkurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während der ganzen Saison berechtigt. Der Bemessung des Saisonkurbeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Zweitwohnungsinhaber, Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten, zum Haushalt gehörende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen) sind verpflichtet, den Saisonkurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie bis zum Ende des Jahres nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Saisonkurbeitrag im Kurbezirk 1 beträgt:

ab 1. Januar 2001

- | | | |
|--|----------|----------|
| a) für die in Abs. 2 unter a) genannten Personen | 90,00 DM | 96,00 DM |
| b) für die in Abs. 2 unter b) genannten Personen | 60,00 DM | 60,00 DM |

Der Saisonkurbeitrag beträgt im Kurbezirk 2:

ab 1. Januar 2001

- | | | |
|--|----------|----------|
| c) für die in Abs. 2 unter c) genannten Personen | 75,00 DM | 81,00 DM |
| d) für die in Abs. 2 unter d) genannten Personen | 54,00 DM | 54,00 DM |

§ 5

Sonderregelungen

Die Gemeinde Neuharlingersiel und der Kurverein Neuharlingersiel e. V. können Ehren-Kurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen ausgestellt und sind nicht übertragbar.

§ 6

Entstehen der Beitragspflicht und -schuld

- 1) Die Kurbeitragspflicht und -schuld entsteht mit dem Tage der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Tagen allerdings nach der Zahl der Übernachtungen berechnet.
- 2) Für den Saisonkurbeitrag entsteht die Beitragspflicht und -schuld am 15. März für die laufende Saison bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes während der laufenden Saison im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7

Beitragserhebung

- 1) Der Kurbeitrag ist am ersten Werktag nach Ankunft vom Kurbeitragspflichtigen an den Kurverein Neuharlingersiel e. V. zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. Kurbeitragspflichtige haben die zur Feststellung des für die Kurbeitragspflichtigen erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen. Der Saisonkurbeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Wohnungsinhaber sind verpflichtet, von ihren Familienangehörigen den Saisonkurbeitrag einzuziehen und abzuführen. Der Saisonkurbeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte/Saisonkarte ausgegeben, die den Namen, das Alter, den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Beitrags-

pflichtigen enthält. Saisonkurkarten werden durch die Geschäftsstelle des Kurvereins Neuharlingersiel e. V. gegen Zahlung des Saisonkurbeitrages ausgestellt. Saison Gäste des Campingplatzes Ostbense erhalten die Saisonkarte vom Platzhalter gegen Zahlung des Saisonkurbeitrages ausgestellt.

- 2) Die Kurkarte/Saisonkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte/Saisonkarte ersatzlos eingezogen. Die Saisonkarte wird nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis anerkannt.
- 3) Für verloren gegangene Kurkarten/Saisonkurkarten können Ersatzkurkarten durch die Geschäftsstelle des Kurvereins Neuharlingersiel e. V. gegen eine Verwaltungsgebühr von 10 DM (5 EURO) ausgestellt werden.
- 4) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde Neuharlingersiel an den Kurbeitragspflichtigen oder an den Wohnungsgeber halten.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- 1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, ist verpflichtet,
 - a) den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenersatzung verweilenden beitragspflichtigen Personen nach deren Ankunft eine Kurkarte auszustellen, den Kurbeitrag gleichzeitig einzuziehen und an den Kurverein Neuharlingersiel e. V. abzuführen. Die eingezogenen Kurbeiträge sind monatlich mit der Geschäftsstelle des Kurvereins Neuharlingersiel e. V. abzurechnen.
 - b) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die Bezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Alter der beherbergten Person, sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Durchschriften der Kurkartenvordrucke gelten als Gästeverzeichnis. Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
 - c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde Neuharlingersiel das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde Neuharlingersiel ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
 - d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen. Der Betreiber eines Campingplatzes, Wochenendplatzes oder Bootsliegeplatzes hat diese Satzung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- 2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten, und ähnlichen Einrichtungen, auch soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet eine Unterkunft im Sinne des Absatzes 1 zu haben.
- 3) Die in Abs. 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.

§ 9

Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte. Der Wohnungsgeber hat die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen. Der Anspruch der Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. Die Rückzahlung erfolgt abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe eines Tagessatzes nur durch die Geschäftsstelle des Kurvereins Neuharlingersiel e. V.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Haftung

- 1) Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 2 S. 1 und 2 sowie § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000 DM (10.000 EURO) geahndet werden.
- 3) Die Verpflichteten nach § 8 haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages. Die Verpflichteten nach § 8 und die Beitragspflichtigen nach § 2 haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Verwendung von Daten

Die für Zwecke der Kurbeitragsveranlagung erhobenen Daten kann die Gemeinde Neuharlingersiel auch für Zwecke der Überprüfung der Zweitwohnungssteuerpflicht verwenden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel vom 22. Februar 1985 mit ihren Änderungen außer Kraft.



Neuharlingersiel, den 29. Mai 2000

(L. S.)

Gemeinde Neuharlingersiel
Groenhagen
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 47a Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) - alle Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 29. Mai 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher hat für jeden Einstellplatz einen Geldbetrag an die Gemeinde Neuharlingersiel dafür zu zahlen, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47a Abs. 1 NBauO) nicht herzustellen braucht. Ein Einstellplatz ist nach folgender Berechnung abzulösen

Bodenrichtwert x 15 m² + 2.000,- DM

§ 2

Maßgeblicher Bodenrichtwert

Maßgeblich ist der Bodenrichtwert, der sich auf den 31. Dezember des Jahres bezieht, das dem Jahr vorausgegangen ist, in dem die bauliche Anlage bzw. die Nutzungsänderung im Sinne des § 47 Abs. 2 NBauO genehmigt wurde.

§ 3

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das in der beigelegten Karte gekennzeichnete Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.



Neuharlingersiel, den 29. Mai 2000

(L. S.)

Gemeinde Neuharlingersiel
Groenhagen
Bürgermeister

Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Nenndorferfeld“ der Gemeinde Nenndorf

Die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, hat die vom Rat der Gemeinde Nenndorf am 04.02.2000 beschlossene Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Nenndorferfeld“ durch Verfügung vom 11.04.2000 (Az.: 204.1-21192-62009) genehmigt.

Die Satzung gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches „Nenndorferfeld“ einschließlich der Planzeichnung und der Begründung liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Nenndorf, Drei-Eichen-Weg 8,



26556 Nenndorf, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem folgenden Lageplan zu ersehen:

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nenndorf, den 08. Juni 2000

Gemeinde Nenndorf
Denkena
Der Bürgermeister

Widmung von Straßen im Baugebiet „Unteres Jüchen“ der Stadt Esens

Die Straßen im Baugebiet „Unteres Jüchen“ sind inzwischen alle endgültig fertig gestellt. Es handelt sich um folgende Straßen:

Ommoweg, Ihnoweg, Folkertweg und Unteres Jüchen

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 3. April 2000 beschlossen, die vorstehend genannten Straßen gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Lage der Straßen ist aus dem nachstehenden Lageplan zu ersehen.



Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Esens.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Esens, Zimmer 10 des Rathauses, Am Markt 2, 26427 Esens, eingelegt werden.

Esens, den 29. Mai 2000

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
i. V. Buß